



Lohnzettel neu

Straßwalchen, 03/2026

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

aufgrund der **Änderung der Lohnkontenverordnung**, die mit einer starken Erweiterung des **Jahreslohnzettels (L16)** einhergeht, sind mit Wirkung ab 01.01.2026 im Rahmen der Personalverrechnung einige zusätzliche Werte zu erfassen und auszuweisen.

So sind ab 01.01.2026 insbesondere **steuerfreie Essensgutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z. 17 lit. b EStG** betragsmäßig am Lohnkonto anzugeben und in weiterer Folge am Jahreslohnzettel (L16) in der Kolonne „Übrige Abzüge“ gesondert auszuweisen.

Werden Ihren Arbeitnehmer/innen daher Essensgutscheine (Essensbons) gewährt, die bisher nicht über die Personalverrechnung gelaufen sind, ersuchen wir Sie, unserer Lohnverrechnung diesen Umstand bekannt zu geben und unserer Lohnverrechnung [Zeitraum anführen, z.B. monatlich/quartalsweise/jährlich] eine Aufstellung zu übermitteln, welche Arbeitnehmer/innen Essensgutscheine in welcher Höhe erhalten.

Diese administrative Verschärfung betrifft steuerfreie Essensgutscheine (§ 3 Abs. 1 Z. 17 lit. b EStG). Demgegenüber muss die steuerfreie Verköstigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeitsplatz (§ 3 Abs. 1 Z. 17 lit. b EStG) nicht am Lohnkonto bzw. Lohnzettel (16) erfasst werden. Eine Verköstigung am Arbeitsplatz liegt insbesondere dann vor, wenn Arbeitnehmer/innen gratis oder vergünstigt durch in den Betrieb gelieferte Mahlzeiten oder in einer betriebseigenen Werksküche oder Kantine verköstigt werden.

Am Lohnzettel (L16) des jeweiligen Arbeitnehmers bzw. der jeweiligen Arbeitnehmerin müssen ab 2026 beim **Sachbezug PKW** folgende Informationen ausgewiesen werden:

- **Prozentsatz** für die Sachbezugsberechnung (0 %, 1,5 %, 2 % oder Durchschnittswert bei Poolfahrzeugen) bezüglich des zur Privatnutzung überlassenen Firmenfahrzeuges innerhalb des Kalenderjahres;
- **Anschaffungskosten** (inklusive USt und NoVA) für die Sachbezugsberechnung bezüglich jenes Firmenfahrzeuges, das dem/der Arbeitnehmer/in am Stichtag 31. Dezember zur Privatnutzung überlassen ist.



Für die korrekte Erfassung in der Personalverrechnung und die Darstellung am Lohnzettel (L16) ersuchen wir Sie daher künftig um Übermittlung die genannten Informationen. Spätestens im Rahmen der jährlichen Abschlussarbeiten für die Lohn- und Gehaltsverrechnung werden wir daher diesbezüglich nochmals auf Sie zukommen.

In Erinnerung rufen möchten wir in diesem Zusammenhang, dass gemäß der Lohnkontenverordnung (so wie auch schon bisher) insbesondere nachstehende **steuerfreie Zuwendungen bzw. Leistungen** am Lohnkonto auszuweisen sind:

- Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder.
- Zuwendungen für die Zukunftssicherung,
- unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Stock-Options),
- Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen,
- Gewinnbeteiligungen bis € 3.000 jährlich je Arbeitnehmer/in,
- Mitarbeitererrabatte, die im Einzelfall 20 % übersteigen,
- Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten,
- freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden,
- Umzugskostenvergütungen
- Übernahme der Kosten für ein Massenbeförderungsmittel sowie
- E-Mobilitätskostenersätze (Ladeinfrastruktur/Laden).

Bitte informieren Sie uns zeitnah über entsprechende Leistungen oder Änderungen. Nur so kann eine vollständige Personalverrechnung und die korrekte Erstellung des Jahreslohnzettels L16 gewährleistet werden.

Bei Fragen zu den neuen Anforderungen unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne.

Herzliche Grüße

Ihr Personalverrechnungsteam

Nähere wichtige Informationen zu den einzelnen Punkten und laufende Neuerungen finden Sie auf unserer Homepage:

www.financeconsult.at/news